



Foto: TÜV Rheinland ©

Fragen und Antworten zur Auditierung von Werkverträgen

Unsere Experten beantworten Ihnen wichtige Fragen zur Auditierung von Werkverträgen. Sie möchten mehr erfahren? **Kontaktieren Sie uns!**

1. WAS VERSTEHT MAN UNTER EINEM WERKVERTRAG?

Bei einem Werkvertrag wird vom Werkvertragsgeber ein zu erbringender Leistungsgegenstand oder eine klar definierte Dienstleistung festgelegt. Im Gegensatz zu Dienst- und Arbeitsverträgen wird hier ein bestimmtes Ergebnis als Vertragsziel vereinbart und nicht eine Tätigkeit als solche. Dafür organisiert der Werkvertragsnehmer eigenverantwortlich alle erforderlichen Handlungen und Personaleinsätze für das Erreichen des Vertragsziels. Seinen Werklohn erhält er nach Abnahme durch den Werkvertragsgeber. Der Werkvertrag gehört zu den privatrechtlichen Verträgen.

2. WANN IST EIN WERKVERTRAG SINNVOLL?

Ein Werkvertrag ermöglicht es Ihnen, beispielsweise im Baugewerbe oder in der IT-Branche, flexibel auf wechselhafte Auftragslagen oder spezielle Kundenwünsche zu reagieren. So können Sie Leistungen, für die Ihr Unternehmen selbst nicht die Zeit, die Kapazität oder das Know-how hat, erbringen.

3. WORAUF SOLLTE ICH ALS WERKVERTRAGSGEBER ACHTEN?

Bei einem Werkvertrag sollten Sie möglichst genau und verbindlich Ihre gewünschten Ziele festlegen und wie diese erreicht werden. Dazu zählt auch die Vereinbarung des Zeitpunktes, zu wann das Werk fertiggestellt werden soll.

4. WELCHE VORTEILE HABE ICH VON EINER AUDITIERUNG DER WERKVERTRÄGE UND DER WERKVERTRAGSNEHMER?

Durch eine Prüfung und Bewertung ergeben sich unter anderem folgende Vorteile für Sie:

- Rechtssicherheit während der laufenden Beauftragung
- Sicherstellung von Werkvertragskonformität
- Reibungsloser Vertragsablauf
- Verhinderung von Imageschäden
- Sicherung von Wettbewerbsvorteilen

5. WIE GESTALTET SICH DER ABLAUF DER AUDITIERUNG DER WERKVERTRÄGE UND DER WERKVERTRAGSNEHMER?

Wir gehen bei der Auditierung wie folgt vor:

1. Unangemeldetes Audit am Einsatzort der eingesetzten Werkvertragsnehmer
2. Audit der genutzten Unterkünfte der Werkvertragsarbeiter
3. Audit der Zentrale des beauftragten Dienstleisters
4. Wiederholte unangekündigte Audits am Einsatzort
5. Bewertung neuer Dienstleister
6. Ad Hoc-Audits bei Auffälligkeiten

6. WELCHE GESETZE GELTEN FÜR WERKVERTRÄGE UND WERKVERTRAGSNEHMER?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) werden die Bestimmungen über Werkverträge im § 631 „Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag“ aufgeführt. Bei der Auditierung wird die Einhaltung der Anforderungen von § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) und von § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) geprüft.

7. WORAUF WIRD BEI DER AUDITIERUNG EINES WERKVERTRAGS UND DER WERKVERTRAGSNEHMER GEACHTET?

Bei der Auditierung eines Werkvertrags und der Werkvertragsnehmer überprüfen wir:

- Werkverträge und deren Einhaltung in der Umsetzung durch den Werkvertragsnehmer
- Kommunikation zwischen Ihnen als Werkvertragsgeber und dem Werkvertragsnehmer
- Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Zustand und ordnungsgemäße Nutzung von den Unterkünften der beauftragten Werkvertragsbeschäftigten
- Arbeitsabläufe

8. WAS MUSS EIN WERKVERTRAG BEINHALTEN?

- Detaillierte Beschreibung des Werkes (bzw. der Dienstleistung)
- Lieferform
- Termin der Fertigstellung
- Zahlungsvereinbarung (ggf. Abschlagszahlungen)
- Fälligkeit des Honorars
- Abnahme
- Kündigung durch Werkvertragsgeber
- Regelungen zur Gewährleistung / Garantien
- Ggf. Nutzungsverträge (Urheberrechtsverträge)
- Ggf. weitere individuelle Vereinbarungen

9. WER TRÄGT DIE VERANTWORTUNG UND DAMIT DAS UNTERNEHMERISCHE RISIKO BEI EINEM WERKVERTRAG?

Die Verantwortung trägt der Auftragnehmer. Der Werkvertragsnehmer hat sich vertraglich dazu verpflichtet, eine festgelegte Arbeit zu leisten. Kann er diese Vereinbarung nicht erfüllen, müssen Sie ihn, als sein Kunde, nicht vergüten, da der Vertrag nicht erfüllt wurde.

10. WANN MUSS ICH ALS WERKVERTRAGSGEBER DIE LEISTUNG BEZAHLEN?

In der Regel erfolgt die Zahlung erst, wenn alle Leistungen erbracht wurden. Es können jedoch (beispielsweise bei Langzeitprojekten) Teilabnahmen vertraglich vereinbart werden.

11. HABEN WERKVERTRAGSBESCHÄFTIGTE ANSPRUCH AUF MINDESTLOHN?

Nein, Werkvertragsbeschäftigte haben keinen Anspruch auf Mindestlohn. Wenn jedoch ein Werkunternehmer beauftragt wird, der seine Mitarbeiter einsetzt, haben diese als Arbeitnehmer des Werkunternehmers einen Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn.

12. WAS PASSIERT IM KRANKHEITSFALL VON WERKVERTRAGSBESCHÄFTIGTEN?

Im Krankheitsfall haben Werkvertragsbeschäftigte keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, da sie nicht sozialversichert sind. Kann der Werkunternehmer nicht die vereinbarten Leistungen erbringen, hat er keinen Anspruch auf Zahlung des Werklohns.

13. WIE SIND WERKVERTRAGSNEHMER VERSICHERT?

Der Werkvertragsnehmer ist vertraglich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Damit werden die Sach- und Personenschäden abgedeckt, die er bei der Ausübung seiner im Werkvertrag festgelegten Arbeit verursacht.

Auch für eine Unfallversicherung ist der Werkvertragsnehmer selbst verantwortlich.

14. KANN ICH EINEN WERKVERTRAG VOR ERREICHUNG DES WERKZIELS KÜNDIGEN?

Ja, Sie können als Werkvertragsgeber grundsätzlich jederzeit kündigen. Allerdings müssen Sie dem Werkvertragsnehmer den vereinbarten Lohn zahlen, unabhängig davon, wie weit das Werk zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt ist.

EINE REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG / AUDITIERUNG DER WERKVERTRAGSNEHMER UND DER ARBEITSABLÄUFE BIETEN IHNEN RECHTSSICHERHEIT UND ZEIGT SOWOHL DEM AUFTRAGGEBER ALS AUCH DEM AUFTRAGNEHMER DIE POTENZIALE ZUR MINIMIERUNG DER HAFTUNGSRISIKEN AUF.

SPRECHEN SIE DAZU MIT UNSEREN EXPERTEN!

ONLINE KONTAKT

TÜV Rheinland Cert GmbH
Am Grauen Stein
51105 Köln
Tel. +49 800 888 2378
Fax. +49 800 888 3296
tuvcert@de.tuv.com
www.tuv.com/werkvertragsaudit



 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.